



Finanz- und Beitragsordnung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Allgemeinen Hundesportverein Lauchhammer e.V.. Sie unterliegt der Satzung des Vereins.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

1. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge – Gebühren - Umlagen

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 35,00 €
Sie ist mit dem Tag der Aufnahme zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag staffelt sich wie folgt und ist ein Jahresbeitrag.
 - Vollmitglied - 100,00 €
 - Familienmitglied - 60,00 €
 - Ehrenmitglied - 60,00 €
 - Schüler, Studenten, Azubis - 60,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. für das aktuelle Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten. Ausnahmen in besonderen Härtefällen sind beim Vorstand bis zur Jahreshauptversammlung schriftlich zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag.

Im Aufnahmejahr staffelt sich der Mitgliedsbeitrag wie folgt:

	Vollzahler	Ermäßigt
Eintritt im 1. Quartal	100,00 €	60,00 €
Eintritt im 2. Quartal	75,00 €	45,00 €
Eintritt im 3. Quartal	50,00 €	30,00 €
Eintritt im 4. Quartal	25,00 €	15,00 €

3. Bei Vereinsprüfungen wird von jedem Starter eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Vereinsmitglieder bekommen bei Prüfungsantritt 5,00 € erstattet.
Die Prüfungsgebühr ist 14 Tage vor der Prüfung zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Gebühr am Tag der Prüfung, vor Prüfungsantritt, entrichtet werden.
Bei nicht Antritt zur Prüfung wird die Startgebühr nicht erstattet.
4. Für nicht erbrachte Arbeitsstunden im Kalenderjahr, ist eine Gebühr von 10,00 € pro nicht erbrachter Stunde zu entrichten. Diese Gebühr ist bis zum 31.12. in dem entsprechenden Kalenderjahr zu entrichten.
5. Der Beitrag für Gäste pro Ausbildungstag wird durch den Vorstand festgelegt und im Vereinsheim veröffentlicht.



Finanz- und Beitragsordnung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

6. Jedes Mitglied kann gegen eine Kautionsfolgende Vereinsschlüssel bekommen:
 - Torschlüssel
 - Vereinsheim vorn
 - Vereinsheim hintenDie Kautions wird vom Vorstand festgelegt und im Vereinsheim veröffentlicht.
7. Die Nutzung des Vereinsheim für private Zwecke ist den Mitgliedern unseres Vereins vorbehalten. Die Nutzungsgebühr beträgt 50,00 €. Eine Vermietung an vereinsfremde Personen ist nicht gestattet. Eine Anmietung durch Vereinsmitglieder für vereinsfremde Personen ist ebenfalls nicht gestattet. Ausnahmen bilden hierbei der enge Familienkreis.
8. In zeitweiligen finanziellen Härtefällen, die nicht in Verantwortung und Verschulden des Vereins liegen, können Umlagen zur Aufrechterhaltung der Weiterführung des Vereins erhoben werden. Diese Umlagen sind auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung von allen Mitgliedern zu entrichten.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der Verein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
2. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
3. Für die Barkasse ist ein Kassenbuch zu führen.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 6 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Verwendung der Finanzmittel

1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
2. Erwirtschaftete Überschüsse werden über das Girokonto des Vereins verbucht.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Schatzmeister führt den Zahlungsverkehr der Barkasse.
3. Das Kassenlimit der Barkasse wird auf 300,00 € festgelegt.
4. Wenn der Betrag des Kassenlimits überschritten wird, ist die Differenz zum festgelegten Limit auf das Girokonto des Vereins einzuzahlen.
5. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltungen) kann das Kassenlimit kurzzeitig überschritten werden.
6. Eine Limit-Überschreitung ist im Kassenbuch kurz zu begründen und durch den Vorstand zu bestätigen.
7. Der Schatzmeister kann Barauszahlungen in Höhe des Kassenlimits unter Beachtung des Punktes 3 selbständig durchführen. Der Geschäftsfall muss im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes liegen.
8. Kann der Schatzmeister die Finanzgeschäfte des Vereins in voraussehbarer Abwesenheit nicht führen ist durch den Vorstand eine Vertretung festzulegen und die Übergabe zu organisieren. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschriften des Übergabenden an den Übernehmenden zu dokumentieren.



Finanz- und Beitragsordnung

Allgemeiner Hundesportverein Lauchhammer e.V.

9. Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
10. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen.
11. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins sind
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist dem Einzelfall vorbehalten und der in der Satzung vorgesehene Höchstbetrag ist einzuhalten.
2. Darüber hinausgehende Beträge sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Jahresabschluss

1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist bis zur Jahreshauptversammlung des Folgejahres zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Vorstand auf der Beratung am 12.01.2022 genehmigt und von der Mitgliederversammlung am 25.02.2022 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 25.02.2022 in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung verlieren alle Beschlüsse zur Finanzierung, zu Gebühren und zur Beitragserhebung ihre Gültigkeit.
3. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Lauchhammer, den 25.02.2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister